

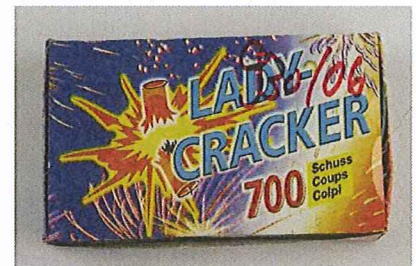


## Anhang – Info Änderung eidg. Sprengstoffgesetz - Feuerwerk

### Feuerwerk der Kategorie 1

Pyrotechnische Gegenstände mit geringem Gefahrenpotenzial. Kann im Gebäudeinnern verwendet werden. Der Verkauf ist an Kinder ab 12 Jahren gestattet.

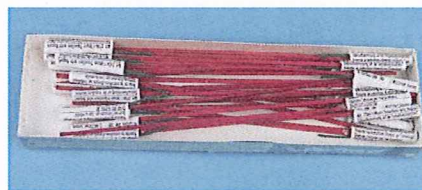
Beispiel: Bengalstreichhölzer, Tischbomben, Ladycracker.



### Feuerwerk der Kategorie 2

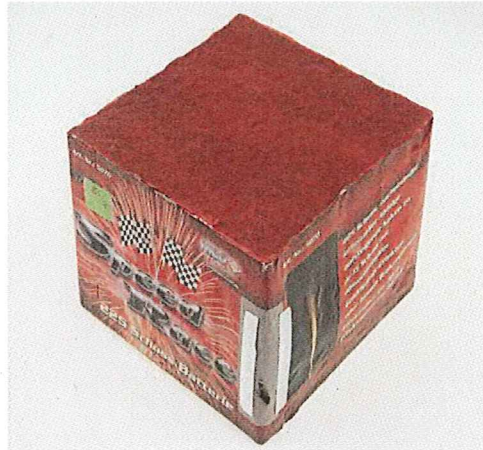
Pyrotechnische Gegenstände mit einem limitierten Gefahrenpotenzial. Kann draussen auf einer kleinen Fläche verwendet werden. Der Verkauf ist an Jugendliche ab 16 Jahren gestattet.

Beispiel: Vulkane bis 250 g net, Raketen bis 75 g net, Sonnen bis 100 g net, Römische Fackel bis 50 g net.



### Feuerwerk der Kategorie 3

Pyrotechnische Gegenstände mit erhöhtem Gefahrenpotential. Darf nur draussen auf einer weiten offenen Fläche verwendet werden. Der Verkauf ist an Jugendliche ab 18 Jahren gestattet.  
Beispiel: Raketen bis 500 g net, Batterien, Vulkane bis 750 g net usw.



### Feuerwerk der Kategorie 4

Grosse Batterien und Kombinationen, welche ab dem 1.1.2014 nur mit Bewilligung erworben und abgebrannt werden dürfen.

